

Absenzen von Schülerinnen und Schülern

1. Entschuldbare Versäumnisse

Gemäss § 46 des Volksschulgesetzes gelten als entschuldbare Schulversäumnisse Krankheit, Unfall und die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Bewilligt werden für familiäre Anlässe max. 3 Tage pro Ereignis. Bei längerer Krankheit oder Unfall ist in der Regel ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Bei Krankheit oder Unfall kann die Schulleitung von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen, wenn Zweifel an der Absenz bestehen.

2. Gesuche um Schulfreistellung

a) Bis einen Tag

Die Lehrerschaft kann über Absenzen bis höchstens 1 Tag in eigenem Ermessen entscheiden. Wird das Gesuch seitens der Lehrkraft abgelehnt, kann vom Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung Rekurs eingelegt werden. Es versteht sich von selbst, dass Absenzen, welche jeweils nur einen Tag dauern, sich jedoch laufend wiederholen, mit der Zeit nicht mehr zu tolerieren sind. Wie viele solche „Tagesabsenzen“ pro Schuljahr akzeptabel sind, liegt wiederum nach Hinterfragung des jeweiligen angegebenen Grundes, im Ermessen der Lehrperson.

b) 2 – 5 Tage

Für Gesuche um Schulfreistellung von 2 - 5 Tagen ist die Schulleitung zuständig. Dafür ist von den Erziehungsberechtigten frühzeitig (mind. zwei Wochen vorher) ein schriftliches Gesuch einzureichen oder das Formular „Antrag auf Schulfreistellung“ auszufüllen und zu unterzeichnen. Dieser Antrag ist der Schulleitung abzugeben, die das Gesuch, in der Regel nach Rücksprache mit der involvierten Klassenlehrperson, behandelt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Zusage oder Ablehnung des Gesuches mit Kopie an das Schulpräsidium. Die Entscheide sind rekursfähig, ohne aufschiebende Wirkung. Rekursinstanz ist die zuständige Schulbehörde.

c) Über 5 Tage oder wiederkehrende Schulfreistellungsgesuche

Für Gesuche über 5 Tage ist die Behörde zuständig. Wiederkehrende Ereignisse, die immer wieder Absenzen verursachen (Turnierteilnahmen, Konzertauftritte, etc.) werden ebenso von der Behörde behandelt.

d) Für religiöse Feiertage

Für das Begehen eines religiösen Feiertages ausserhalb des christlichen Feiertagskalenders gilt: die Schulleitung kann auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin (zwei Wochen vorher), einmal pro Schuljahr einen freien Tag (Aufteilung in Halbtage nicht möglich) bewilligen, sofern sie davon ausgehen kann, dass das vom Unterricht freigestellte Kind das Fest gemeinsam mit seiner Familie begeht.

3. Jokertage

Jedem Kind stehen pro Schuljahr 2 Jokertage zur Verfügung. Diese können unbegründet bis am vorhergehenden Schultag persönlich der Klassenlehrperson auf dem Formular Jokertage mitgeteilt werden. Eine Aufteilung in Halbtage ist nicht möglich, jedoch können beide Tage unmittelbar nacheinander bezogen werden. Am ersten Tag des Schuljahres kann kein Jokertag bezogen werden. Bei schulischen Sonderveranstaltungen (z.B. Lager, Schulreisen, Sporttagen, etc.) gemäss

Aufstellung im Jahresprogramm mit *Stern* markiert, kann kein Jokertag bezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, die Jokertage in der Schülerverwaltung aufzuführen. Im Zeugnis werden die Jokertage als entschuldigte Absenz eingetragen.

Bei unentschuldigten Absenzen wird pro Datum ein Jokertag aberkannt.

5. Schulfreistellungen vor und nach den Ferien

Gesuche um Freistellungen für Familienanlässe unmittelbar vor den Schulferien werden unter Auflage eines nachzuliefernden Nachweises beziehungsweise amtlichen Beglaubigung genehmigt (unter Berücksichtigung des Sperrtages 1. Schultag). Diese Beglaubigung oder eine Kopie des Nachweises ist der Schulleitung zur Kontrolle zu übergeben. Erhält die Schulleitung keinen Nachweis der Familienfeierlichkeiten, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Eine verspätete Rückkehr aus den Ferien gilt grundsätzlich als unentschuldigte Absenz. Diese kann jedoch entschuldigt werden, wenn von den Eltern nachgewiesen wird, dass höhere Gewalt (Krankheit, Unfall, Wetterbedingungen etc.) der Grund für die verspätete Rückkehr ist.

6. Unentschuldigte Versäumnisse

a) Verweis oder Disziplinarverfahren

Bei unentschuldigten Absenzen wird ein schriftlicher Verweis erteilt und darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall Anzeige erstattet werden kann. Diese erfolgt spätestens, wenn ein Schüler oder eine Schülerin während sechs halben Tagen während einem Schuljahr unentschuldigt gefehlt hat.

b) Strafanzeige

Bleibt ein Schüler bzw. eine Schülerin trotz erteiltem Verweis ein weiteres Mal unentschuldigt der Schule fern und hat sechs unentschuldigte Halbtage erreicht, wird die Behörde beim Bezirksamt eine Strafanzeige einreichen. Das Bezirksamt kann alsdann eine Busse verhängen. Rechtskräftige Strafurteile werden vom Bezirksamt der KESB mitgeteilt.

7. Eintrag in die Schulakten

Sämtliche unentschuldigte Absenzen sind dem Präsidium mitzuteilen. Diese werden in der Schülerverwaltung festgehalten.

Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind von der Lehrperson im Zeugnis festzuhalten.